

6. APRIL 2005 - Ministerieller Erlass über die Gewährung einer Sonderentschädigung und einer gesonderten Entschädigung bei vorsätzlicher Gewalttat gegen Mitglieder der Polizei- und Rettungsdienste

(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 28. Juni 2005)

Diese offizielle deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmedy erstellt worden.

6. APRIL 2005 - Ministerieller Erlass über die Gewährung einer Sonderentschädigung und einer gesonderten Entschädigung bei vorsätzlicher Gewalttat gegen Mitglieder der Polizei- und Rettungsdienste

Artikel 1 - § 1 - Der Generaldirektor der Generaldirektion Zivile Sicherheit des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres wird als Behörde bestimmt, die mit der Durchführung der Untersuchung und der Erstellung des Berichts, wie in Artikel 5 § 1 des Königlichen Erlasses vom 23. Januar 1987 über die Gewährung einer Sonderentschädigung bei vorsätzlicher Gewalttat gegen Mitglieder der Polizei- und Rettungsdienste und gegen Dritte, die einem Opfer einer vorsätzlichen Gewalttat Hilfe leisten, vorgesehen, betraut ist, wenn das Opfer ein Mitglied der Dienste des Zivilschutzes oder der Feuerwehrdienste der Gemeinden, Gemeindeagglomerationen, -föderationen oder interkommunalen Vereinigungen ist.

§ 2 - Der Generaldirektor der Generaldirektion Sicherheits- und Vorbeugungspolitik des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres wird als Behörde bestimmt, die mit der Durchführung der Untersuchung und der Erstellung des Berichts, wie in Artikel 5 § 1 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 23. Januar 1987 vorgesehen, betraut ist, wenn das Opfer ein Mitglied des Einsatzkaders oder des Verwaltungs- und Logistikkaders der lokalen Polizeidienste ist.

Art. 2 - Die in Artikel 1 bestimmten Behörden erhalten die in Artikel 42 des Gesetzes vom 1. August 1985 zur Festlegung steuerrechtlicher und anderer Bestimmungen vorgesehenen Anträge auf Sonderentschädigung und gesonderte Entschädigung, die sie betreffen und für deren Gewährung der Minister des Innern gemäß Artikel 1 Nr. 4 Buchst. *b* des Königlichen Erlasses vom 23. Januar 1987 zuständig ist; sie bestätigen den Antragstellern den Empfang ihres Antrags.

Art. 3 - Die in Artikel 1 bestimmten Behörden führen, jede für ihren Bereich, alle nützlichen Nachforschungen durch. Sie untersuchen die Anträge auf Entschädigung, indem sie alle Elemente zusammentragen, mit denen das Anrecht des Opfers oder seiner Rechtsnachfolger sowie der zu Lasten des Opfers fallenden Kinder auf Entschädigungen untermauert werden kann.

Bei der Untersuchung durch die in Artikel 1 erwähnten Behörden muss in jedem Fall Folgendes festgestellt werden: das schadensbegründende Ereignis, die Identität des Opfers der Tat, die eine vorsätzliche Gewalttat darstellt, oder der Explosion, die Art des vom Opfer erfüllten Auftrags, die Art des Schadens sowie der Kausalzusammenhang zwischen der Tat, die den Tatbestand einer vorsätzlichen Gewalttat darstellt, beziehungsweise der Explosion und dem erlittenen Schaden. Zudem müssen die Elemente beigebracht werden, anhand deren die Entschädigungsberechtigten identifiziert werden können.

Art. 4 - Nach Abschluss der Untersuchung erstellen die in Artikel 1 erwähnten Behörden einen mit Gründen versehenen Bericht, in dem die Schlussfolgerungen der Nachforschungen aufgeführt sind, und befinden sie darüber, ob der Antrag auf Gewährung der Entschädigung begründet ist oder nicht.

Art. 5 - Beschließen die in Artikel 1 erwähnten Behörden, den Antrag abzulehnen, notifizieren sie dem Antragsteller per Einschreiben eine Abschrift ihres mit Gründen versehenen Berichts, wobei sie ihm mitteilen, dass er über eine Frist von dreißig Tagen ab Notifizierung verfügt, um seine Verteidigungsmittel schriftlich geltend zu machen.

Art. 6 - Sobald die in Artikel 1 erwähnten Behörden die vom Antragsteller angeführten Verteidigungsmittel zur Kenntnis genommen haben, geben sie eine Stellungnahme darüber ab und, sofern erforderlich, ändern oder ergänzen sie den mit Gründen versehenen Bericht.

Art. 7 - Nach Abschluss des Verfahrens leiten die in Artikel 1 erwähnten Behörden, jede für ihren Bereich, die vollständige Akte mit einem Entwurf des Beschlusses an den Minister des Innern weiter, der gemäß Artikel 7 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 23. Januar 1987 entscheidet.

Art. 8 - Die in Artikel 1 erwähnten Behörden notifizieren dem Antragsteller die Entscheidung des Ministers per Einschreiben.

Bei ungünstiger Entscheidung ist in der Notifizierung zu vermerken, dass diese Entscheidung einer Klage vor den ordentlichen Gerichtshöfen und Gerichten nicht im Wege steht.

Bei günstiger Entscheidung werden die in Artikel 1 erwähnten Behörden beauftragt, die notwendigen Ausführungsmaßnahmen zu ergreifen.

Art. 9 - Der Ministerielle Erlass vom 19. Juni 1987 wird aufgehoben.